

# **Satzung von reSAILience e.V.**

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein trägt den Namen „reSAILience“.
- (2) Er ist ein rechtsfähiger Verein mit Sitz in München.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e. V.“.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Wohlfahrtspflege durch Unterstützung und Förderung von Menschen mit malignen Erkrankungen sowie anderen schwerwiegenden Diagnosen. Der Satzungszweck soll insbesondere durch das Angebot von Segelreisen verwirklicht werden, welche den Teilnehmer:innen ermöglichen, durch Perspektivwechsel, Gemeinschaft und Selbstwirksamkeitserfahrung einen positiveren Umgang mit ihrer individuellen Situation zu finden.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Der Antrag auf eine ordentliche Mitgliedschaft erfolgt an den Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet. Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme bedarf keiner Begründung.
- (3) Fördermitglieder ohne Stimmrecht können natürliche Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen werden.
- (4) Alle ordentlichen Mitglieder des Vereins sind im ersten Jahr ihrer Mitgliedschaft Mitglied auf Probe (Probezeit). Während der Probezeit kann der Vorstand entsprechend Absatz 6 dieses Paragraphen auch ohne wichtigen Grund die ordentliche Mitgliedschaft ordentlich

oder außerordentlich beenden. Ferner kann der Vorstand die Probezeit verkürzen oder auf diese verzichten. Die Entscheidungen des Vorstandes bedürfen keiner Begründung.

(5) Juristische Personen und Personengesellschaften können ferner durch Vertrag als Korporativ-Mitglieder ohne Stimmrecht beitreten (Korporativ-Organisationen). Im Korporativ-Vertrag zwischen dem Verein und der Korporativ-Organisation werden deren Rechte und Pflichten näher geregelt. Die Mitglieder dieser Organisationen werden dadurch nicht zu Mitgliedern des Vereins.

(6) Die ordentliche Mitgliedschaft endet:

- a) durch den Tod oder Verlust der Geschäftsfähigkeit des Mitglieds;
- b) durch Austritt (Abs. 5);
- c) durch Ausschluss (Abs. 6),
- d) durch Auflösung des Vereins.

(7) Der Austritt eines ordentlichen Mitgliedes erfolgt durch Erklärung in Textform gegenüber dem Vorstand. Der Austritt ist nur mit einer Frist von vier Wochen zum 31.12. eines Geschäftsjahres zulässig.

(8) Ein ordentliches Mitglied, Fördermitglied oder ein Kooperativ-Mitglied kann durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn der wichtige Grund die Fortführung der Mitgliedschaft für den Verein oder seine Mitglieder unzumutbar erscheinen lässt. Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied trotz Mahnung länger als sechs Monate mit seiner Beitragszahlung im Rückstand ist oder den Vereinsinteressen grob zuwider gehandelt hat. Dem Mitglied ist vor seinem Ausschluss Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Das Mitglied kann gegen den Ausschluss innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem Zugang der Ausschlussklärung die nächste ordentliche Mitgliederversammlung anrufen, die dann abschließend entscheidet.

(9) Fördermitgliedschaften enden durch Erklärung in Textform gegenüber dem Vorstand. Die Beendigung ist nur mit einer Frist von vier Wochen zum Ende eines Monats zulässig. Die Mitgliedschaften enden ferner durch Tod, Verlust der Geschäftsfähigkeit oder durch Verlust der Rechtsfähigkeit oder durch Auflösung des Vereins.

(10) Kooperative Mitgliedschaften enden nach den im Korporativ-Vertrag näher zu bestimmenden Bedingungen, durch Verlust der Rechtsfähigkeit oder durch Auflösung des Vereins.

## **§ 5 Pflichten der Mitglieder, Kommunikation**

(1) Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft erkennen die Mitglieder den Inhalt der Satzung und der sonstigen Vereinsordnungen an. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.

(2) Die ordentlichen Mitglieder und Fördermitglieder entrichten Beiträge in Geld an den Verein. Das Nähere – insbesondere die Höhe der Beiträge und ihre Fälligkeit – regelt die Mitgliederversammlung durch Beschluss. Die Mitgliederversammlung ist auch berechtigt, zu diesem Zwecke eine Beitragsordnung zu erlassen.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand eine ladungsfähige postalische Anschrift sowie eine E-Mail-Adresse mitzuteilen und den Vorstand über jede Änderung ihres Namens und/oder ihrer Adressdaten unverzüglich zu informieren.

(4) Sofern in dieser Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist, können Vorstand und Mitglieder sämtliche Erklärungen und alle sonstige Kommunikation neben der Schrift- auch in Textform abgeben. Erklärungen und Kommunikation der Mitglieder per E-Mail an den Verein und/oder den Vorstand können wirksam nur an die auf der Vereinshomepage genannten E-Mailadressen des Vorstands oder der Geschäftsstelle erfolgen.

## **§ 6 Organe**

Organe des Vereins sind:

(1) die Mitgliederversammlung (§§ 7 und 8);

(2) der Vorstand (§§ 9 und 10).

## **§ 7 Einberufung und Aufgaben der Mitgliederversammlung**

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Ort, Termin und Tagesordnung bestimmt der Vorstand.

(2) Mitgliederversammlungen sind ferner einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung in Textform von mindestens  $\frac{1}{3}$  der ordentlichen Mitglieder unter Angabe einer begründeten Tagesordnung vom Vorstand verlangt wird (außerordentliche Mitgliederversammlung). Die beantragte Tagesordnung ist verpflichtend zu übernehmen.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt am Tage der Versendung der Einladung. Eine schriftliche Einladung erfolgt an die von dem ordentlichen Mitglied zuletzt schriftlich mitgeteilte Adresse, eine Einladung per E-Mail erfolgt in Textform an die von dem ordentlichen Mitglied zuletzt in Textform mitgeteilte E-Mail-Adresse.

(4) Jedes ordentliche Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Eine hieraus folgende Änderung der Tagesordnung ist spätestens zu Beginn der Mitgliederversammlung bekanntzugeben. Anträge zur Wahl oder Abwahl von Vorstandsmitgliedern, Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins, die nicht bereits in der fristgemäßen Einladung nach Satz 1

angekündigt wurden, sind von einer Ergänzung der Tagesordnung ausgeschlossen und können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung behandelt werden.

(5) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind ua.:

- a) die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Entlastung;
- b) die Änderung oder Neufassung der Satzung, soweit kein Fall des § 9 Abs. 3 Buchst. h vorliegt, und einer etwaigen Beitragsordnung;
- c) die Beschlussfassung über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge;
- d) die Beschlussfassung über Beschwerden gegen den Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
- e) die Genehmigung des Haushaltsplans und Entgegennahme des Jahresberichts und sonstiger Berichte des Vorstands;
- f) die Wahl der Kassenprüfer:innen;
- g) Entscheidungen über den An- und Verkauf sowie die Belastung von Grundstücken;
- h) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
- i) Beschlussfassung zu einer Vergütung des Vorstands (§ 9 Abs. 5);
- j) sämtliche sonstigen der Mitgliederversammlung durch Gesetz oder an anderer Stelle der Satzung übertragenen Aufgaben.

(6) Der Vorstand ist berechtigt, nach seinem Ermessen Mitgliedern die Teilnahme an der Versammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort auf elektronischem Weg zu ermöglichen oder die Mitgliederversammlung vollständig auf elektronischem Weg durchzuführen.

## **§ 8 Ablauf der Mitgliederversammlung und Beschlussfassung**

(1) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind alle ordentlichen Mitglieder des Vereins berechtigt. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Gäste zur Anwesenheit berechtigt werden.

(2) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, wählt die Versammlung aus ihrer Mitte eine Versammlungsleitung. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist eine Protokollführer:in zu wählen und es sind etwaige Änderungen der Tagesordnung (§ 7 Abs. 4) durch die Versammlungsleitung bekanntzugeben.

(3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder beschlussfähig. Stimm- und wahlberechtigt sind alle anwesenden ordentlichen Mitglieder. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes ordentliches Mitglied per Textform bevollmächtigt werden; jedes ordentliche Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei weitere ordentliche Mitglieder vertreten. Die Vollmachtserklärung sowie ein eventueller Widerruf

sind dem Vorstand gegenüber per Textform anzuzeigen. Die Erteilung einer Untervollmacht ist ausgeschlossen. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.

(4) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden – soweit das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmen – mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(5) Die Stimmabgabe in der Mitgliederversammlung erfolgt durch Handzeichen der anwesenden ordentlichen Mitglieder.

(6) Bei Wahlen des Vorstandes sind die Kandidaten gewählt, die die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten. Bei Stimmgleichheit erfolgt zwischen den stimmgleichen Kandidaten eine Stichwahl.

(7) Die Beschlüsse und Wahlergebnisse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und von der Versammlungsleitung und der Protokollführer:in zu unterzeichnen. Die Protokolle sind aufzubewahren.

(8) Der Vorstand ist berechtigt, ordentlichen Mitgliedern die Stimmabgabe auf elektronischem Weg vor oder während der Versammlung zu ermöglichen.

(9) Die ordentlichen Mitglieder können Beschlüsse auch ohne Mitgliederversammlung auf schriftlichem oder elektronischem Weg fassen (Umlaufverfahren), wenn sämtliche ordentlichen Mitglieder am Umlaufverfahren beteiligt wurden. Die Durchführung des Umlaufverfahrens und den Verfahrensablauf legt der Vorstand fest. Eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist wirksam, wenn mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder ihre Stimme innerhalb einer durch den Vorstand bestimmten Frist in Textform abgegeben hat. Ungültige Stimmen gelten im Umlaufverfahren als abgegebene Stimmen und als Enthaltung. Das Beschlussergebnis des Umlaufverfahrens ist durch den Vorstand den ordentlichen Mitgliedern innerhalb von 14 Tagen nach Fristablauf bekannt zu geben. Unwirksame Umlaufverfahren können – auch mehrfach – wiederholt werden.

## **§ 9 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern (Vorsitzende A, B und C). Diese sind gleichberechtigt. Die Vorstandsmitglieder bestimmen eine Sprecher:in.

Die Vorstandsmitglieder bilden zugleich den Vorstand i.S.d. § 26 BGB. Die Mitglieder des Vorstandes sind jeweils einzelvertretungsberechtigt und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

(2) Wählbar als Vorstandsmitglied sind nur ordentliche Mitglieder des Vereins.

(3) Der Vorstand führt die Geschäfte und vertritt den Verein in sämtlichen Angelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich. Darüber hinaus hat er insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung; Aufstellung der Tagesordnung;
- b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- c) Führen der Bücher;
- d) Erstellung des Jahresabschlusses und des Jahresberichtes;
- e) Abschluss und Kündigung von Dienst- und Arbeitsverträgen;
- f) Ausübung des Weisungsrechtes gegenüber Mitarbeitern;
- g) Beschlussfassung über die Aufnahme, Probezeit und den Ausschluss von Mitgliedern;
- h) Der Vorstand kann Satzungsänderungen beschließen, die durch das Vereinsregister oder die Finanzbehörde verlangt wurden;
- i) Abschluss und Kündigung von Korporativ-Verträgen.

(4) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung pro Amt im gesonderten Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.

(5) Den Mitgliedern des Vorstandes werden die bei der Vereinsarbeit entstandenen, angemessenen Auslagen ersetzt. Mitglieder des Vorstands können darüber hinaus eine angemessene Vergütung erhalten. Die Vergütung für den Zeitaufwand bedarf dem Grunde und der Höhe nach der vorherigen Beschlussfassung der Mitgliederversammlung.

(6) Die Mitglieder des Vorstands haften dem Verein gegenüber nur für vorsätzliches Verhalten. Werden Vorstandsmitglieder aufgrund ihrer Vorstandstätigkeit von Dritter Seite in Anspruch genommen, stellt der Verein das betroffene Vorstandsmitglied von diesen Ansprüchen frei, sofern das Vorstandsmitglied nicht vorsätzlich handelte.

## **§ 10 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands**

(1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn bei einer ordnungsgemäß mit einer Frist von 48 Stunden einberufenen ordentlichen Vorstandssitzung die einfache Mehrheit aller Vorstandsmitglieder anwesend ist. Eine Verkürzung der Ladungsfrist ist mit Zustimmung sämtlicher Vorstandsmitglieder möglich. Vorstandssitzungen können auch fernmündlich oder in elektronischer Form (z. B. per Videokonferenz) erfolgen.

(2) Beschlüsse des Vorstands können auch ohne Einhaltung von Ladungsfristen schriftlich oder per E-Mail gefasst werden (Umlaufverfahren), wenn alle Vorstandsmitglieder zu

diesem Verfahren ihre Zustimmung erklären. Die Stimmabgabe im Umlaufverfahren gilt als Zustimmung.

(3) Sämtliche Beschlüsse des Vorstands – auch Umlaufbeschlüsse – sind zu protokollieren und aufzubewahren.

### **§ 11 Kassenprüfung**

(1) Die Mitgliederversammlung wählt für jedes Geschäftsjahr zwei Kassenprüfer:innen, die weder dem Vorstand angehören noch Angestellte des Vereins sein dürfen und ordentliche Mitglieder des Vereins sein müssen. Die Wiederwahl der Kassenprüfer:innen ist zulässig.

(2) Die Kassenprüfer:innen prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten dem Vorstand und der Mitgliederversammlung hierüber Bericht. Die Überprüfung bezieht sich auf die ordnungsgemäße rechnerische Führung der Vereinsgeschäfte, nicht auf die Zweckmäßigkeit der im Interesse des Vereins getätigten Ausgaben.

### **§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung**

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine  $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden ordentlichen Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die "Deutsche Stiftung für junge Erwachsene mit Krebs", die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

(3) Für den Fall der Auflösung wird die Sprecher:in des Vorstands zum Liquidator bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung hierüber nicht abweichend entscheidet.

### **§ 13 Schlussbestimmungen**

(1) Der Verein nimmt seine Tätigkeit mit sofortiger Wirkung auf. Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 12.02.2023 beschlossen.

(2) Jede Bestimmung dieser Satzung ist so auszulegen, dass damit die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecke des Vereins nicht beeinträchtigt werden.